E: 25.10.2021

Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Fraktionsleitungsteam Kathrin Anders & Jens Matthias



25. Oktober 2021

Antrag Regenwassernutzung

08/2021

Sehr geehrter Herr Junker,

die Fraktionen Bündnis 90 / DIE GRÜNEN bittet Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Planungs-, Bau- und Umweltausschusses und der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, dass künftig bei allen Neubauten mit Dachflächen > 20 qm das abfließende Niederschlagswasser verpflichtend entweder in Zisternen oder in Regenwassernutzungsanlagen zu sammeln ist, damit es z.B. für die Gartenbewässerung oder aber aufbereitet auch für die Toilettenspülung, zum Putzen oder Wäsche waschen genutzt werden kann.

Ausnahmen von dieser Pflicht soll es

- a) bei unbeabsichtigten Härtefällen geben können, wenn diese auch mit öffentlichen Belangen vereinbar sind oder
- b) wenn andere Lösungen zur Entlastung der Abwasseranlagen, zur Vermeidung von Überschwemmungsgefahr und Schonung des Wasserhaushalts getroffen werden wie die Versickerung des Regenwassers oder der Einbau von Grauwassernutzungsanlagen.

Die Größe der Zisternen oder der Regenwassernutzungsanlagen sind nach dem Ertrag und dem Bedarf zu bemessen.

Die hierzu erforderlichen Änderungen und Ergänzungen sind in der Bad Vilbeler Satzungen und in künftigen Bebauungsplänen vorzunehmen. Orientieren kann sich die Stadt an den Regelungen zur Regenwassernutzung der Stadt Gießen (siehe Anhang)

Begründung

 Die Ovag Wasserampel steht derzeit auf gelb, d.h. im Oktober und November 2021 haben wir eine mäßige, keine gute Grundwasserverfügbarkeit. (Quelle: https://www.ovag.de/wasser/wasserampel.html) **Grundwassermangel verursacht im Vogelsberg** ... , aber auch im Frankfurter Stadtwald in katastrophalem Umfang **ein neues Waldsterben**. Die jeweiligen Wasserwerke des Versorgungsverbundes Rhein-Main haben in ihren Einzugsgebieten daran erheblichen Anteil. Sie entnehmen zu große Mengen an Grundwasser, auch da sie ausgerechnet in Trockenzeiten ihre Fördermengen auf ein Maximum steigern. (Quelle: https://www.oberhessenlive.de/2020/07/02/grundwassermangel-verursacht-in-katastrophalem-umfang-ein-neueswaldsterben/)

- 2. Sauberes Trinkwasser wird immer teurer. Auch wenn es so aussieht, als sprudele Wasser in scheinbar unbegrenzter Menge aus dem Hahn, steigen Aufwand und Kosten zur Aufbereitung ständig an. Wenn auch kommenden Generationen noch qualitativ gutes Wasser in ausreichender Menge zur Verfügung stehen soll, muss umgedacht werden. Täglich verschwinden große Mengen Trinkwasser durch die Toilettenspülung. Eine Einsparung des Trinkwassers ist geboten. *(1)
- 3. **Hochwasserspitzen bei heftigen Regenfällen** behindern und verteuern die Abwasserentsorgung enorm. Deshalb **müssen die Kanäle und Kläranlagen entlastet** werden *(1)
- 4. Wassersparendes Verhalten vorausgesetzt kann man bis über die Hälfte des Trinkwasserverbrauchs eines Privathaushaltes durch Regenwasser ersetzen.

 Die errechnete Brauch-/Regenwassermenge in m³, die genutzt werden kann, beträgt für einen durchschnittlichen 4 -Personenhaushalt pro Person und Jahr circa:
 - WC-Spülung 6
 - Wäschewaschen 6
 - Putzen, Reinigen 2

Pro 100 m² Garten benötigt man circa 6 m³. *(1)

- 5. Schon im Hessischen Wassergesetz § 37 Absatz 4 wird gefordert, dass Niederschlagswasser von der Person genutzt werden soll, bei der es anfällt:
 - "¹Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen."
- 6. Gemeinden haben die Möglichkeit die Nutzung von Zisternen oder Regenwassernutzungsanlagen vorzuschreiben, siehe Hessischen Wassergesetz § 37 Absatz 4:
 - "²Die Gemeinden können durch Satzung regeln, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen davon Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser oder zum Verwenden von Grauwasser vorgeschrieben werden, um die Abwasseranlagen zu entlasten, Überschwemmungsgefahren zu vermeiden oder den Wasserhaushalt zu schonen, soweit wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

 ³Die Satzungsregelung kann als Festsetzung in den Pahauungsplan gufgenommen werden.
 - ³Die Satzungsregelung kann als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden. ⁴ <u>§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs</u> findet unter Ausschluss der übrigen Vorschriften des <u>Baugesetzbuchs</u> auf diese Festsetzungen Anwendung."
- *(1) Quelle: Regenwassernutzung im Haus/ Amt für Umwelt und Natur der Stadt Gießen

Mit freundlichen Grüßen im Namen der Fraktion Kathrin Anders & Jens Matthias